

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 250/76

B E S C H L U S S

5. 11 78

in der Entschädigungssache

**Magda Chana Z [REDACTED] geborene S [REDACTED],
H [REDACTED] S [REDACTED], T [REDACTED]/Israel,**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

**Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,**

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Dezember 1978 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 31. Oktober 1975 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEO) liegt nicht vor.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin mit dem nachgemeldeten (§ 189 a Abs. 1 BEO) Gesundheitsschadensanspruch nach § 190 a Abs. 1 BEO ausgeschlossen ist, stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, zuletzt RnW 1977, 73 überein. Danach gehört zur Darstellung des dem Gesundheitsschadensanspruch begründenden Sachverhalts als Angabe der Schädigungsfolgen die bestimmte Bezeichnung der Beschwerden und Beeinträchtigungen, an denen der Antragsteller aufgrund der Verfolgung leidet und die seine Erwerbsfähigkeit herabsetzen. Daran fehlt es hier.

- 2 -

Das 1960 zum Zwecke beschleunigter Bearbeitung des Freiheitschadens vorgelegte ärztliche Attest läßt nicht erkennen, daß die aufgeführten Leiden auf die Verfolgung zurückgeführt werden.

Dr. Thoma

Henkel

